



Gleitschirm-Club Kreuzberg Rhön e.V.  
Ulrich Klebl  
Nelkenweg 2  
97653 Bischofsheim

Gmund, 06.10.2009 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kreuzberg Südost", 97653 Bischofsheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön e.V. vom 06.08.2008 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 4311 / 0 (Starts) und die Flurstücksnummer 1765 (Landungen), Gemarkung Bischofsheim und Sandberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie gilt für die Dauer der forstrechtlichen Genehmigung. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Start- und Abflugbereich muss frei von Hindernissen sein. Das Kürzen von Vegetation im Abflugbereich ist mit der zuständigen Forstbehörde und der Stadt Bischofsheim abzustimmen.
2. Starts dürfen nur erfolgen, wenn die Witterungsbedingungen das sichere Erreichen des Landeplatzes gewährleisten.
3. Alle Piloten sind in das Gelände einzuweisen (Sicherheitseinweisung).
4. Für den Verlust von Horst- und Höhlenbäumen sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. Die in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung genannten Maßnahmen (Aufhängen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse) sind bis spätestens 01.04.2010 durchzuführen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 06.08.2008 wurde durch den Gleitschirm-Club Kreuzberg Rhön ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Bischofsheim und der Forstbehörde wurde zunächst eine Verträglichkeitsstudie erstellt, da sich das Gelände innerhalb eines FFH-Gebietes befindet. Im Ergebnis konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ausgeschlossen werden.

Bei der Forstbehörde wurde die Anlage einer Schneise beantragt. Im Frühjahr 2009 wurde die Startfläche in Abstimmung mit Forst und der Stadt Bischofsheim durch den Verein eingerichtet. Im Rahmen einer zeitlich befristeten Erlaubnis wurde das Gelände zunächst innerhalb des Vereins erprobt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 10.08.2008 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich. Die luftrechtliche Erlaubnis ist zudem abhängig von der Dauer der forstrechtlichen Erlaubnis.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb